

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Werkstoffwissenschaft

Vom 3. Juni 2004

2004	ausgegeben zu Saarbrücken, 9. September 2004	Nr. 27
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Werkstoffwissenschaft. Vom 3. Juni 2004	446
...	

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 73 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 982), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1539 zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2935) folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Werkstoffwissenschaft erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Grundsätze
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer / Prüferinnen und Beisitzer / Beisitzerinnen
- § 6 Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Zeugnis
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Fortschrittskontrolle
- § 12 Teilzeitstudium

II. Diplomvorprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen
- § 14 Umfang und Prüfungsverfahren
- § 15 Anmeldung und Zulassung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassungsvoraussetzungen
- § 18 Umfang und Prüfungsverfahren
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomarbeit
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Anmeldung und Zulassung
- § 22 Zeugnis und Diplom

IV. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten, Rechtsbehelfe
- § 25 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeit

Diese Ordnung regelt die Prüfungen für den Diplomstudiengang Werkstoffwissenschaft der Universität des Saarlandes. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III verleiht auf Grund der in dieser Ordnung geregelten Diplomprüfung den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ oder „Diplom-Ingenieurin“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Abschnitt wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen, der zweite mit der Diplomprüfung. Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (3) Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat / die Kandidatin gründliche Fachkenntnisse besitzt, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig zu arbeiten.
- (4) Das Studium gliedert sich in Lehrveranstaltungen in der Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika. Jeder Absolvent / jede

Absolventin des zweiten Studienabschnittes muss außerdem eine Studienarbeit und eine wissenschaftliche Abschlussarbeit, die Diplomarbeit, verfassen. Jede Lehrveranstaltung hat ein in Leistungspunkten („Credit Points“) angegebenes Gewicht, das den für die Lehrveranstaltung erforderlichen Studienaufwand wiedergibt, und schließt mit einer – zumeist benoteten – Leistungskontrolle ab. Bestandene Leistungskontrollen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen, aus denen sich die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung zusammensetzen. Der erste Studienabschnitt umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mindestens 151,5 Leistungspunkten; der zweite Studienabschnitt umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mindestens 124,5 Leistungspunkten sowie die Studienarbeit mit einem Umfang von 15 Leistungspunkten und die Diplomarbeit mit 30 Leistungspunkten. Dabei sind spezifische Mindestpunktzahlen in verschiedenen Fachgebieten vorgeschrieben.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Diplomprüfung beträgt im Vollstudium zehn Semester, im Teilzeitstudium bis zu fünfzehn Semester.
- (2) Studien- und Prüfungsanforderungen sind so bemessen, dass die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem die folgenden, vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III jeweils für zwei Jahre zu wählenden, Mitglieder angehören:
 1. drei Professoren / Professorinnen,
 2. ein akademischer Mitarbeiter / eine akademische Mitarbeiterin, der / die hauptberuflich in der Fachrichtung Werkstoffwissenschaft der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III tätig ist,
 3. ein Studierender des Studienganges Werkstoffwissenschaft oder eines verwandten Studienganges, der / die die Diplomvorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bereits abgelegt hat, mit eingeschränktem Stimmrecht.

Das Mitglied nach Nr. 3 genießt Stimmrecht insoweit, wie nicht Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Diplomprüfung be-

rühren. Die Mitglieder nach Nr. 1 müssen ingenieurwissenschaftliche Fachgebiete vertreten.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin zu wählen.

(3) Die Wiederwahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(4) Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III wählt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Nr. 1 den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet über Zweifels- und Ausnahmefälle, die auf Antrag eines Kandidaten / einer Kandidatin zu behandeln sind. Die Entscheidung ist dem / der jeweils Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(7) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Prüfungsnoten und Gesamtnoten offen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Leistungskontrollen zu Lehrveranstaltungen beizuwohnen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses ebenso wie die stellvertretenden Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheit bezüglich aller vertraulicher Angelegenheiten des Prüfungsausschusses. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfer / Prüferinnen und Beisitzer / Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag der / die Vorsitzende bestellt die Prüfer / Prüferinnen und die Beisitzer / Beisitzerinnen.

(2) Zu Prüfern / Prüferinnen sind für das jeweilige Prüfungsgebiet zuständige Professoren / Professorinnen, Juniorprofessoren / Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten / Hochschuldozentinnen, Professoren / Professorinnen im Ruhestand zu bestellen. Der Prüfungsausschuss kann Honorarprofessoren / Honorarprofessorinnen, Privatdozenten / Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren / Professorinnen der Universität sowie Professoren / Professorinnen anderer Universitäten oder gleichgestellter Hochschulen zu Prüfern / Prüferinnen bestellen. In besonderen Fällen können wissenschaftliche Assistenten / Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags zu Prüfern / Prüferinnen bestellt werden.

(3) Zum Beisitzer / zur Beisitzerin darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das die Diplomprüfung im Studiengang Werkstoffwissenschaft an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Diplomprüfung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen, der Studienarbeit und der Diplomarbeit. Die Prüfungsleistungen finden studienbegleitend statt und beziehen sich in der Regel jeweils auf genau eine Lehrveranstaltung eines Semesters.

(2) Jede Lehrveranstaltung beinhaltet eine zumeist benotete Leistungskontrolle, die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erstmalig erfolgt. Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht, und der Kandidat / die Kandidatin erwirbt die der Lehrveranstaltung entsprechenden Leistungspunkte.

(3) Leistungskontrollen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können, Praktika, Projektarbeiten, Seminarvorträge und -ausarbeitungen oder Kombinationen dieser Formen. Die Form und die Dauer der Leistungskontrolle für eine Lehrveranstaltung werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Leistungskontrollen sind dem Kandidaten / der Kandidatin mindestens drei Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(4) Spätestens einen Monat nach Abschluss der Leistungskontrolle werden den Teilnehmern die Bewertungen bekannt gegeben und beim Prüfungssekretariat aktenkundig gemacht.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen dauern für jeden Kandidaten / jede Kandidatin in der Regel 15 bis 45 Minuten. Sie werden vor zwei Prüfern / Prüferinnen oder vor einem Prüfer / einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers / einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind zu protokollieren. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer / die Prüferin den Beisitzer / die Beisitzerin. Das Protokoll wird von den Prüfern / Prüferinnen oder dem Prüfer / der Prüferin und dem Beisitzer / der Beisitzerin unterschrieben. Bei mündlichen Prüfungen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studierende desselben Faches als Zuhörer / Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der geprüfte Kandidat / die geprüfte Kandidatin einverstanden ist. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Ergebnisses.

(6) Schriftliche Prüfungen dauern in der Regel 90 bis 120 Minuten und können bis zu 180 Minuten dauern. Sie werden in der Regel von zwei sachkundigen Prüfern / Prüferinnen bewertet. Die Bearbeitungszeiten für Hausarbeiten, Seminararbeiten und Projektdokumentationen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(7) Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache erbracht werden. Bei Zustimmung von Prüfern / Prüferinnen und gegebenenfalls Beisitzern / Beisitzerinnen sowie Kandidaten / Kandidatinnen sind weitere Fremdsprachen möglich.

(8) Macht ein Kandidat / eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er / sie wegen ständiger gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Leistungskontrolle ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, dass gleichwertige Leistungen in einer anderen Form erbracht werden.

(9) Auf Antrag ermöglicht der Prüfungsausschuss die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und die Berücksichtigung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger).

(10) Mündliche und schriftliche Prüfungen werden in jedem Studienjahr mindestens zweimal angeboten.

(11) Eine bestimmte Prüfungsleistung führt höchstens einmal zum Erwerb von Leistungspunkten, auch wenn sie mehrmals erbracht wird.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworben worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung als Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung anerkannt. Die Diplomvorprüfung in demselben Studiengang wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden als Prüfungsleistungen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die entsprechenden Leistungspunkte und die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden Prüfungsleistungen in Form unbenoteter Leistungspunkte anerkannt. Im Zeugnis der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung ist die Anerkennung extern erbrachter Prüfungsleistungen kenntlich zu machen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat / die Kandidatin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen vorgelegt werden, sind auch Voranfragen auf Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen zu entscheiden.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag der / die Prüfungsausschussvorsitzende. Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit ist ein zuständiger Fachvertreter / eine zuständige Fachvertreterin zu hören.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Abmeldung von einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat / die Kandidatin ohne triftige Gründe einen Abgabetermin nicht einhält, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Es kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit des Kandidaten / der Kandidatin die Krankheit eines von ihm / ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt und es kann, wenn es die Art der jeweiligen Leistungskontrolle zulässt, ein neuer Termin anberaumt werden.

(4) Versucht ein Kandidat / eine Kandidatin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(5) Der Kandidat / die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass eine Entscheidung nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten / der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten / der Kandidatin ist die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen, Zeugnis

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern / Prüferinnen festgesetzt.

Genügt die Prüfungsleistung für das Bestehen der Prüfung, wird sie mit einer der folgenden Noten bewertet:

- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine überdurchschnittliche Leistung, |
| 3 = befriedigend | = eine durchschnittliche Leistung, |

- | | |
|-----------------|---|
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt. |
|-----------------|---|

Zur differenzierten Bewertung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Bewertung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung lautet:

5 = nicht ausreichend.

(2) Das Vordiplomzeugnis und das Diplomzeugnis führen jeweils den Titel der bestandenen Prüfungsleistungen mit ihren jeweiligen Leistungspunkten und - soweit benotet - die Note auf. Außerdem werden die Gesamtanzahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote im Zeugnis aufgeführt. Die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten der benoteten Prüfungsleistungen gewichtete arithmetische Mittel. Bei diesem Mittelwert wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Die Gesamtnote wird dann wie folgt gerundet und im Zeugnis aufgeführt:

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| bis einschließlich 1,5: | sehr gut, |
| über 1,5 bis einschließlich 2,5: | gut, |
| über 2,5 bis einschließlich 3,5: | befriedigend, |
| über 3,5 bis einschließlich 4,0: | ausreichend. |

(3) Bei überragenden Leistungen mit einer Gesamtnote bis einschließlich 1,2 werden das Diplomzeugnis und die Diplomurkunde mit dem Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(4) Studierende erhalten auf Antrag beim Prüfungssekretariat eine Leistungsbescheinigung, die alle ihre bisher erworbenen Leistungspunkte aufführt. Diese Bescheinigung ist analog zum Zeugnis aufgebaut.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Wiederholung der Prüfungsleistung für eine Lehrveranstaltung eines Semesters ist nur im Rahmen der für die Lehrveranstaltung festgelegten Bedingungen möglich. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann bis zu zwei Mal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine dritte Wiederholung zulassen. Eine bestandene Prüfungsleistung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zählt das bessere Ergebnis.

(2) Eine Prüfung, von deren Bestehen der Fortgang des Studiums abhängt, muss von zwei Prüfern / Prüferinnen durchgeführt werden.

(3) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann einmal – mit Ausgabe eines neuen Themas – wiederholt werden. Die Anmeldung zu einer neuen Arbeit muss innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit erfolgen.

§ 11

Fortschrittskontrolle

(1) Von Studierenden im Vollzeitstudium werden im ersten Studienabschnitt folgende Mindestleistungen erwartet:

- a) nach 1 Semester mindestens 13,5 Leistungspunkte,
- b) nach 2 Semestern mindestens 40 Leistungspunkte,
- c) nach 4 Semestern mindestens 100 Leistungspunkte,
- d) nach 6 Semestern mindestens 151,5 Leistungspunkte,
- e) nach 8 Semestern mindestens 151,5 Leistungspunkte.

Hierbei werden nur die in § 14 Abs. 2 genannten Leistungen angerechnet.

(2) Von Studierenden im Vollzeitstudium werden im zweiten Studienabschnitt folgende Mindestleistungen erwartet:

- a) nach 8 Semestern mindestens 45 Leistungspunkte,
- b) nach 10 Semestern mindestens 90 Leistungspunkte,
- c) nach 12 Semestern mindestens 120 Leistungspunkte,
- d) nach 14 Semestern mindestens 169,5 Leistungspunkte,
- e) nach 16 Semestern mindestens 169,5 Leistungspunkte.

Hierbei werden nur die in § 18 Abs. 2 genannten Leistungen angerechnet.

(3) Wenn ein Studierender / eine Studierende die Mindestleistung nicht erreicht, wird er / sie schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm / ihr ein Beratungsgespräch angeboten.

(4) Wenn ein Studierender / eine Studierende innerhalb eines Studienabschnittes die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihm / ihr zu vertretenden Gründen zwei Mal in Folge nicht erreicht, verliert er / sie den Prüfungsanspruch. Dies erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses. Dem / der Studierenden ist vor der endgültigen

Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Fristen um bis zu ein Semester verlängern.

§ 12

Teilzeitstudium

(1) Wenn zwingende Gründe ein Vollzeitstudium ausschließen, kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme von der Ausschlussregelung nach § 11, Absatz 4 beschließen. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss dem / der betroffenen Studierenden die Aufnahme eines Teilzeitstudiums gemäß Universitätsgesetz genehmigen.

(2) Im ersten Studienabschnitt können höchstens 4 Semester, im zweiten Studienabschnitt höchstens 5 Semester in Teilzeit absolviert werden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Dauer des Teilzeitstudiums auf Antrag verlängern. Diplomarbeiten können nicht in Teilzeit absolviert werden.

(3) Der Studienabschluss (§ 16 und § 22) sowie Umfang und Prüfungsverfahren (§ 14, § 18) unterscheiden sich nicht von denen des Vollzeitstudiums.

(4) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Studien- und Lehrangebots.

(5) Werden in einem Studiensemester mehr als 60% der Leistungspunkte des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist.

(6) Teilzeitsemester müssen jeweils zwei Wochen vor Ende der Rückmelde- bzw. Einschreibefrist des betreffenden Semesters beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Zulassung zum Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierendensekretariat.

(7) Die in § 11 genannten Fristen verlängern sich bei Teilzeitstudium wie folgt:

- a) bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
- b) bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,

- c) bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester.
 - d) bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester.
 - e) bei neun Teilzeitsemestern um fünf Semester.
- (8) Studierende im Teilzeitstudium müssen mindestens alle zwei Semester an einem Beratungsgespräch teilnehmen.

II. Diplomvorprüfung

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung setzt voraus:
- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder
 - ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
 - oder eine fachgebundene Studienberechtigung gemäß § 82 Abs. 5 UG.
- (2) Die Zulassung zur letzten Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 2 setzt voraus, dass die Bescheinigung über den Abschluss der Grundpraxis der berufspraktischen Tätigkeit von mindestens 6 Wochen vorliegt.

§ 14

Umfang und Prüfungsverfahren

- (1) Der erste Studienabschnitt umfasst Lehrveranstaltungen aus den Fachgebieten:
1. Mathematik und Naturwissenschaften,
 2. Ingenieurwissenschaftliche Grundlagenfächer,
 3. Orientierungsfach Werkstoffwissenschaft,
 4. Nicht-technische Fächer.
- (2) Die Diplomvorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von 118,5 benoteten und 33 unbenoteten Leistungspunkten. Erforderlich sind:
1. 45 benotete Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen aus Fachgebieten der Mathematik und Naturwissenschaften,
 2. 49,5 benotete und 12 unbenotete Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen aus Fachgebieten der ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenfächer,

3. 24 benotete und 15 unbenotete Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen aus Fachgebieten des Orientierungsfachs Werkstoffwissenschaft,
 4. 6 unbenotete Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen aus nicht-technischen Fachgebieten.
- (3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, sobald der Kandidat / die Kandidatin die für den ersten Studienabschnitt notwendige Anzahl von mindestens 151,5 Leistungspunkten, davon mindestens 118,5 benotet, sowie die jeweilige Mindestanzahl an Leistungspunkten in den verschiedenen Fachgebieten (siehe Absätze 1 und 2) erworben hat.
- (4) Zur Aktualisierung des Lehrangebots können auf Beschluss des Fakultätsrats der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III die Kataloge der Lehrveranstaltungen zu den Fachgebieten nach Absatz 1 geändert werden.

§ 15

Anmeldung und Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung.
- (2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungssekretariat zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat / die Kandidatin bereits eine Diplomvorprüfung, eine Bachelor-Prüfung, eine Diplomprüfung oder eine Master-Prüfung im Studiengang Werkstoffwissenschaft oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat oder ob er / sie sich in einem schwebenden Zulassungs- oder Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag der / die Prüfungsausschussvorsitzende.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind, oder

3. der Kandidat / die Kandidatin eine der in Absatz 2 unter Nr. 3 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen, nachdem der Erwerb aller nach § 14 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte beim Prüfungssekretariat aktenkundig ist, ein Zeugnis mit den Angaben gemäß § 9 Abs. 2 auszustellen. Das Zeugnis ist von dem / der Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Es enthält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Ausfertigung.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden, so erteilt der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten / der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Diplomprüfung § 17 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt voraus:

1. die Nachweise nach § 13,
2. das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung im Studiengang Werkstoffwissenschaft an der Universität des Saarlandes oder den Nachweis gleichwertiger Prüfungsleistungen.

(2) Ist die Diplomvorprüfung im Studiengang Werkstoffwissenschaft an der Universität des Saarlandes noch nicht abgeschlossen, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten / der Kandidatin eine vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung aussprechen. Hierbei können dem / der Studierenden vom Prüfungsausschuss zweckmäßige Auflagen gemacht werden. Die vorläufige Zulassung berechtigt nicht zum Beginn der Diplomarbeit.

(3) Studierende, die an der Universität des Saarlandes die Diplomvorprüfung im Studiengang Mechatronik abgelegt haben, sind zur Diplomprüfung unter der Maßgabe zugelassen, dass sie bis zum Beginn der Diplomarbeit die Hälfte der Leistungspunkte nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 (19,5 Leistungspunkte aus dem Orientierungsfach Werkstoffwissenschaft, davon mindestens 13,5 benotet) zusätzlich erwerben.

§ 18 Umfang und Prüfungsverfahren

(1) Der zweite Studienabschnitt umfasst Lehrveranstaltungen aus den Fachgebieten:

1. allgemeine Pflichtfächer,
2. Pflichtfächer der gewählten Vertiefungsrichtung,
3. mindestens zwei Wahlpflichtfächer.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den Lehrveranstaltungen nach Absatz 1, der Studienarbeit und der Diplomarbeit. Insgesamt müssen 169,5 Leistungspunkte erbracht werden, von denen mindestens 124,5 benotet sein müssen. Erforderlich sind:

1. 88,5 Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen in den allgemeinen Pflichtfächern, davon mindestens 70,5 benotet,
2. 30 Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern der gewählten Vertiefungsrichtung, davon mindestens 21 benotet,
3. mindestens 6 benotete Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen in Wahlpflichtfächern,
4. 15 unbenotete Leistungspunkte aus einer Studienarbeit,
5. 30 benotete Leistungspunkte aus einer Diplomarbeit.

(3) Die Wahlpflichtfächer umfassen Lehrveranstaltungen entsprechend einer vom Prüfungsausschuss beschlossenen Aufstellung. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Lehrveranstaltungen zulassen.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald der Kandidat / die Kandidatin die für den zweiten Studienabschnitt notwendige Anzahl von mindestens 169,5 Leistungspunkten, davon mindestens 124,5 benotet, sowie die jeweilige Mindestanzahl an Leistungspunkten in den verschiedenen Fachgebieten (siehe Absätze 1 und 2) sowie der Studienarbeit erworben hat, und die Diplomarbeit als bestanden bewertet worden ist (siehe § 20).

(5) Zur Aktualisierung des Lehrangebots können auf Beschluss des Fakultätsrats der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III die Kataloge der Lehrveranstaltungen der allgemeinen Pflichtfächer und der Pflichtfächer der Vertiefungsrichtungen geändert werden.

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomarbeit

(1) Die Zulassung zur Diplomarbeit setzt voraus:

1. den Erwerb von mindestens 112 Leistungspunkten nach § 18 Abs. 2, Nr. 1 bis 3,
2. den Erwerb der 15 Leistungspunkte aus einer Studienarbeit nach § 18 Abs. 2, Nr. 4,
3. den Abschluss der berufspraktischen Tätigkeit von insgesamt 18 Wochen, nachzuweisen durch eine Bescheinigung des / der Beauftragten für die berufspraktische Tätigkeit,
4. im Fall von § 17 Abs. 3 den Erwerb der Hälfte der Leistungspunkte nach § 14 Abs. 2 Nr. 3.

(2) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten / die Kandidatin bereits zur Diplomarbeit zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 noch nicht vollständig erfüllt sind.

§ 20 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die unter Anleitung ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat / die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Werkstoffwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich darzulegen. Die Diplomarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache oder mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer anderen Fremdsprache verfasst werden.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem / jeder Professor / Professorin, Juniorprofessor / Juniorprofessorin, Hochschuldozenten / Hochschuldozentin, Professor / Professorin im Ruhestand, Honorarprofessor / Honorarprofessorin, Privatdozenten / Privatdozentin oder außerplanmäßigen Professor / Professorin der Fachrichtung Werkstoffwissenschaft der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III vergeben werden. Weiterhin können Professoren / Professorinnen, Juniorprofessoren / Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten / Hochschuldozentinnen, Professoren / Professorinnen im Ruhestand, Honorarprofessoren / Honorarprofessorinnen, Privatdozenten / Privatdozentinnen oder außerplanmäßige Professoren / Professorinnen anderer Fachrichtungen Diplomarbeitsthemen vergeben, soweit sie im zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Werkstoffwissenschaft ein allgemeines Pflichtfach oder ein Vertiefungspflichtfach (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2) vertreten. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Diplomarbeit in einem anderen, in engem Zusammenhang zur Werkstoffwissenschaft stehenden Fach angefertigt wird.

(3) Die Diplomarbeit muss mit Thema und Zeitpunkt der Ausgabe beim Prüfungssekretariat aktenkundig gemacht werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate entsprechend einem Arbeitsaufwand von 900 Arbeitsstunden. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen angemessen verlängert werden. Über eine Verlängerung entscheidet der / die Prüfungsausschussvorsitzende.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann von dem Kandidaten / der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgerecht in vier Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Einreichung der Arbeit hat der Kandidat / die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er / sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Arbeit wird von zwei Personen, die gemäß Absatz 2 vergabeberechtigt sind, begutachtet und mit einer Note gemäß § 9 Abs. 1 und 2 bewertet. In besonderen Fällen können Professoren / Professorinnen anderer Universitäten oder gleichgestellter Hochschulen, promovierte wissenschaftliche Assistenten / Assistentinnen, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte sowie promovierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Gutachtern / Gutachterinnen bestellt werden. Zu den beiden Gutachtern / Gutachterinnen gehört die Person, die das Thema gemäß Absatz 2 vergeben hat; der zweite Gutachter / die zweite Gutachterin wird vom / von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Einer der Gutachter / Gutachterinnen muss Professor / Professorin, Juniorprofessor / Juniorprofessorin, Hochschuldozent / Hochschuldozentin, Professor / Professorin im Ruhestand, Honorarprofessor / Honorarprofessorin, Privatdozent / Privatdozentin oder außerplanmäßiger Professor / außerplanmäßige Professorin der Fachrichtung Werkstoffwissenschaft der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III sein. Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten zu erstellen.

(8) Weichen die Bewertungsnoten der beiden Gutachter / Gutachterinnen um mehr als 1,0 voneinander ab, sind aber beide Bewertungen mindestens ausreichend, so ist ein weiterer Professor / eine weitere Professorin der Fachrichtung Werkstoffwissenschaft der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III als Gutachter zu bestellen.

(9) Ist die Arbeit von einem Gutachter / einer Gutachterin mit „nicht ausreichend“, von dem / der anderen aber mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so ist ein weiterer Professor / eine weitere Professorin der Fachrichtung Werkstoffwissenschaft der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III als Gutachter zu bestellen. Ein solches Zusatzgutachten wird nur einmal eingeholt. Ist diese Bewertung ebenfalls „nicht ausreichend“, so gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas, wiederholt werden.

(11) Die Note einer bestandenen Diplomarbeit ist das arithmetische Mittel der Noten der Gutachter / Gutachterinnen. Im Fall von Absatz 9 gehen nur jene beiden Noten in die Mittelwertbildung ein, die mindestens ausreichend sind. Die Rundung erfolgt nach § 9 Abs. 2.

§ 21

Anmeldung und Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung.

(2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungssekretariat zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die in § 15 Abs. 2 Nr. 3 genannte Erklärung.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag der / die Prüfungsausschussvorsitzende.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 17 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Kandidat / die Kandidatin eine der in § 15 Abs. 2 Nr. 3 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(5) Für die vorläufige Zulassung nach § 17 Abs. 2 und 3 gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 22

Zeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist innerhalb von vier Wochen, nachdem der Erwerb aller nach § 18 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte beim Prüfungssekretariat aktenkundig ist, ein Zeugnis mit den Angaben gemäß § 9 Abs. 2 auszustellen. Das Zeugnis ist von dem Dekan / der Dekanin der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III und von dem / der Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzten Leistungspunkte erworben worden sind, sowie das Datum der Ausfertigung.

(2) Mit dem Diplomzeugnis wird dem Kandidaten / der Kandidatin ein Diplom mit dem Datum der Ausfertigung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur der Werkstoffwissenschaft“ oder „Diplom-Ingenieurin der Werkstoffwissenschaft“ beurkundet. Das Diplom wird von dem Dekan / der Dekanin der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III und dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit einem Prägiesiegel versehen.

(3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, so erteilt der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten / der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Kandidat / die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat / die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat / die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten / der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Diplomurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls zu berichtigen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten, Rechtsbehelfe

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten / der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die ihn / sie betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Über Rechtsbehelfe gegen Verfahrensentscheidungen eines Prüfers / einer Prüferin oder des / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Werkstoffwissenschaften vom 8. November 1996 (Dienstblatt Nr. 37, ausgegeben am 16. September 1996), zuletzt geändert am 14. Januar 1998, Neufassung bekannt gemacht am 22. September 1998 (Dienstblatt Nr. 21, ausgegeben am 25. September 1998).

(2) Sie ist verbindlich für alle Studierenden, die nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mit dem Studium der Werkstoffwissenschaft beginnen oder die Diplomvorprüfung im Studiengang Werkstoffwissenschaften bestehen.

(3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in einem Studienabschnitt des Studiengangs Werkstoffwissenschaften eingeschrieben sind, gilt die bisherige Prüfungsordnung fort, längstens jedoch für drei Jahre.

(4) Auf ihren Antrag hin können Studierende im Fall von Absatz 3 nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. In diesem Fall werden die nach der bisherigen Ordnung erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet.

(5) Studierende, die die Diplomvorprüfung nach der bisherigen Ordnung bestanden haben und ihr Studium nach dieser Ordnung fortsetzen, müs-

sen bis zur Anmeldung zur Diplomarbeit zusätzlich zu den in § 19 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen den Erwerb von insgesamt 6 benoteten Leistungspunkten im Fach Thermodynamik der Werkstoffe I nachweisen, wobei das Fach als eines der Wahlpflichtfächer gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 angerechnet werden kann.

Saarbrücken, 17. August 2004

Die Universitätspräsidenten
in Vertretung
Univ.-Prof. Dr. Peter G. Falkai
(Vizepräsident für Lehre und Studium)